

# **GR\_GERICHTE SK2 2013 17 vom 28. März 2013**

GR Gerichte, 2013-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2013 17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_17)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 17 du 28 mars 2013

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 17 del 28 marzo 2013

## **Regeste**

Anordnung der Untersuchungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die beschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft stellen. Dieses ist bei der Staatsanwaltschaft mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten von CHF 350.00 bleiben bei der Prozedur. Sie werden vorschussweise von der Staatsanwaltschaft Graubünden zu Lasten des Kantons übernommen und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichts Plessur zu überweisen.

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrung).

### **E. 5**

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, auch die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Kollusionsgefahr sei ausgeschlossen, da er seit der Haftentlassung sechs Wochen Zeit gehabt hätte, um Absprachen zu treffen. a) Kollusion bedeutet, dass sich der Beschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass ein Beschuldigter die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Dabei genügt nach der Rechtsprechung die theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen, vielmehr müssen konkrete Indizien für eine solche Gefahr sprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_81/2012 vom 5. März 2012 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 123 I 31 E. 3c S. 35). b) Wie sich aus den Akten ergibt (vgl. Dossier 2 act. 9; act. D.5), sind gegen X. mehrere Strafverfahren in verschiedenen Kantonen hängig. Was die ihm vorgeworfenen Delikte im Kanton Graubünden betreffen, verweigerte der Beschwerdeführer bis anhin jede Aussage (vgl. Dossier 2 act. 4; act. D.3). Zum jetzigen Zeitpunkt sind der genaue Tathergang und allfällige Mittäterschaften noch nicht restlos geklärt, weshalb eine erhöhte Gefahr besteht, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Freilassung allfällige Mittäter beeinflussen und Beweismittel beseitigen könnte. Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch in den anderen Kantonen die Ermittlungen bezüglich

weiterer Diebstähle laufen, bei welchen sich der Beschwerdeführer möglicherweise aktiv beteiligt haben könnte. Auch diesbezüglich gilt es zu verhindern, dass X. Einfluss auf den Gang der Untersuchungen nehmen kann. Da die Mitwirkung des Beschwerdeführers an mehreren Diebstählen in Frage steht und die Beweiserhebungen noch nicht abgeschlossen sind, erscheint die Weiterführung der Untersuchungshaft auch unter dem Gesichtspunkt der Kollisionsgefahr als geboten.

## E. 6

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es sei auch keine Wiederholungsgefahr gegeben. Er hätte ja in den sechs Wochen in Freiheit genügend Zeit gehabt, um zu delinquieren, was er aber nicht der Fall gewesen sei. Auch se-

Seite 7 — 10 he er nicht ein, was für schwere Verbrechen er begehen sollte, um andere zu gefährden. Er sei 65 Jahre lang ein friedlicher Mensch gewesen. a) Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungs- beziehungsweise Fortsetzungsgefahr ist die Verhütung von Delikten. Die Haft ist somit überwiegend Präventivhaft. Die Notwendigkeit, die beschuldigte Person an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, anerkennt Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK ausdrücklich als Haftgrund. Die Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr dient auch dem strafprozessualen Ziel der Beschleunigung, indem verhindert wird, dass sich das Verfahren durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben. Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO setzt die ernsthafte Befürchtung voraus, dass die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Strafen verübt hat. Verlangt ist mithin eine ernsthafte und erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer durch „schwere Verbrechen oder Vergehen“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB. Die Begehung dieser Delikte muss ernsthaft zu befürchten sein. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Rückfallprognose; dabei sind insbesondere die Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen. Das Gesetz verlangt als weitere Voraussetzung der Präventivhaft wegen Wiederholungsgefahr, dass die beschuldigte Person bereits früher gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen früheren Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungs- und Sicherheitshaft stellt. Das Gesetz spricht von verübten Straftaten und nicht bloss einem Verdacht, sodass dieser Haftgrund nur bejaht werden kann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Neben einer rechtskräftigen Verurteilung gilt der Nachweis auch bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_126/2011 vom 6. April 2011, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). b) Den Akten ist zu entnehmen, dass X. in dringendem Verdacht steht, in den vergangenen rund sieben Jahren in Graubünden mehrere Einbruchdiebstähle begangen zu haben (vgl. Dossier 2 act. 4). Des Weiteren werden dem Beschwerdeführer nach einer Auswertung des DNA-Spurenmaterials verschiedene Einbruchdiebstähle in mehreren Kantonen spurenmässig angelastet. Diese erstrecken sich

Seite 8 — 10 über den Zeitraum von Januar 2001 bis August 2012. Diese zahlreichen Straftaten lassen durchaus Rückschlüsse auf eine Wiederholungsgefahr zu und führen zu

einer sehr ungünstigen Rückfallprognose. Hinzu kommt, dass er sich im bisherigen Verfahren nicht kooperativ zeigte und keine Hinweise darauf bestehen, dass er sich inskünftig an das Gesetz halten will. Insofern ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Anordnung der Haft auch dem Beschleunigungsgebot dient, indem der Verfahrensabschluss nicht durch das Hinzu-kommen weiterer Delikte verzögert wird. Unbehelflich ist der Einwand des Beschwerdeführers, er sei im Januar 2013 im Kanton Bern freigelassen worden. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zurecht ausführt, wurde die Auswertung des DNA-Spurenmaterials erst nach seiner Haftentlassung durchgeführt. Die Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgte somit in Unkenntnis der weiteren, ihm zwischenzeitlich zur Last gelegten Delikte. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer damals entlassen wurde, bildet keinen Anhaltspunkt dafür, dass im jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft nicht erfüllt sind. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu Recht bejaht hat.

#### **E. 7**

Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und werden in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind danach unzulässig, wenn ihr Zweck - die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat - durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Der Beschwerdeführer zeigte sich im bisherigen Strafverfahren gegenüber den Behörden nicht kooperativ. So bestreitet er den Tatvorwurf trotz erdrückender Beweislage. Ausserdem sind gegen ihn auch in anderen Kantonen Strafverfahren hängig. Aus seiner Beschwerdeschrift geht des Weiteren hervor, dass er sich aktuell mehrheitlich im Ausland aufhält. Aufgrund dieser Tatsachen muss davon ausgegangen werden, dass er nicht gewillt ist, sich an gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zu halten. Unter diesen Umständen fällt die Anordnung einer Ersatzmassnahme von Vornherein ausser Betracht. Im vorliegenden Fall kann der Flucht- wie auch der Kollusions- und der Wiederholungsgefahr nicht mit einer mildereren Ersatzmassnahme nach Art. 237 StPO begegnet werden.

Seite 9 — 10

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle von X. sowohl die Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO wie auch die Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO und die Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO gegeben sind und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO zur Erreichung des Haftzwecks nicht genügen würden. Die Vorinstanz hat somit das Gesuch der Staatsanwaltschaft zu Recht gutgeheissen und eine Untersuchungshaft angeordnet. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.